

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 199.

Freitag, 28. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingekaltete 43 mm breite Kupongröße 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemel in Riesa.

## Bekanntmachung, Vorratserhebungen betreffend,

vom 26. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung unter dem 24. August dieses Jahres (R. G. Bl. S. 382) erlassen.

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Holz- und Drogenstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Geworhsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Geworhsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. Wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohnin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der geforderten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II.

Als Behörden, denen auf Grund der vorstehend unter I abgedruckten Verordnung das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, werden in den Städten mit Reichlicher Stadtordnung die Stadträte, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften bestimmt.

1230 III L.

Ministerium des Innern.

5014

Das Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts befindet, daß in der gegenwärtigen, die Herzen der Jugend zu höchster vaterländischer Begeisterung entzündenden, andrerseits aber auch tiefsten Zeit der diesmalige Sedanstag in einer diesen Verhältnissen entsprechenden Form begangen und demgemäß in allen Schulen des Landes neben den großen Ereignissen vom 1. und 2. September 1870 der gewaltigen, einmütigen Erhebung Deutschlands in unseren Tagen in besonderer Weise gedacht werde.

Dresden, den 24. August 1914.

719 Verf.

Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts.

5007

Dr. Bed.

Es werden Schießübungen abgehalten

a. auf dem Schießplatz Haldehäuser:

am 29. August d. J. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.

b. auf dem Schießplatz Bohrisch (Artillerieschießplatz) nördlich und südlich des Wälsitzer Weges mit Geschützen am 29. August d. J. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Befahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Bohrisch sind die Wälsitzer Straße und der Wälsitzer Weg gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. Nr. 879 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem

Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 26. August 1914.

D. Königl. Amtshauptmannschaft

## Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stollvorstehenden der Königl. Ersahungskommission des Aushebungsbereichs Großenhain vom 26. August 1914, abgedruckt in Nr. 198 des Riesauer Tageblattes vom 27. August 1914, werden hiermit alle diejenigen unausgebildeten landsturmpflichtigen Personen I. Aufgebots aus den Geburtsjahren 1876 bis 1894, die sich bei der unterzeichneten Behörde zur Landsturmrolle angemeldet haben, aufgefordert, zur Vermeidung von Weiterungen sich am

Montag, den 31. August 1914, vormittags 1/8 Uhr,

im Saale des Gesellschaftshauses in Großenhain pünktlich einzufinden.

Die Militärpapiere (Landsturmschein bzw. Ersatzrefervepaß) sind zum Dienstleistungstermine unbedingt mitzubringen.

Die Benutzung der Eisenbahn nach dem Bestimmungsort und zurück ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis der Landsturmschein oder der Ersatzrefervepaß. Wer nicht im Besitze eines solchen ist, hat sich zum Zwecke der Erlangung freier Eisenbahnfahrt sofort von der unterzeichneten Behörde einen Ausweis über seine Person und den Zweck seiner Fahrt für den Bestimmungstag ausstellen zu lassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1914.

Dr.

## Bitte um Ferngläser.

Wie uns bekannt geworden ist, besteht bei den demnächst von hier aus ins Feld rückenden Ersah-Truppen Mangel an Ferngläsern. Zur Ausrüstung der Unteroffiziere werden ca. 20 Stück benötigt. An unsere Einwohnerschaft richten wir deshalb die herzliche Bitte, uns brauchbare Ferngläser für unsere Truppen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und im Rathaus — Zimmer Nr. 4 — möglichst sofort abgeben zu lassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1914.

Dr.

## Gröba mit Oberreußen.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen I. Aufgebots aus der Gemeinde Gröba mit Oberreußen findet

Mittwoch, den 2. September 1914, vormittags 1/8 Uhr

in Gröbenthal, Hotel Gesellschaftshaus statt.

Wir fordern hierdurch alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1876 bis 1894 auf, sich zur angegebenen Zeit pünktlich in Gröbenthal einzufinden.

Die Benutzung der Eisenbahn nach dem Bestimmungsorte und zurück ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis der Landsturmschein oder der Ersatzrefervepaß. Wer nicht im Besitze eines solchen ist, hat sich zum Zwecke der Erlangung freier Eisenbahnfahrt sofort hier zu melden.

Gestellungspflichtige mit Bescheinigungen über Unabkömmlichkeit müssen im Musterungstermine erscheinen und haben hier die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Hiervon befreit sind nur die festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter der Eisenbahn, Post, Telegraphie und militärischen Fabriken. Diese müssen aber die Unabkömmlichkeitsbescheinigung vor dem Musterungstermine an den Herrn Zivilvorstehenden der Königl. Ersahungskommission in Großenhain einreichen.

Wir weisen noch ganz besonders auf den Inhalt der Bekanntmachung des Herrn Stollvorstehenden vom 26. August 1914, abgedruckt in Nr. 198 des Riesauer Tageblattes vom 27. August 1914, hin.

Gröba, am 28. 8. 1914.

Der Gemeindevorstand.

Danz.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 29. August ds. Js., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes und eines Schweines zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf. Außerdem wird geflohtes Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. verkauft.

Riesa, am 28. August 1914.

## Freibank Seerhausen.

Sonnabend, den 29. August kommt das Fleisch zweier Schweine, Pund 30 Pf. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 28. August 1914.

—M. J. Nach § 16 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 liegt die Verpflichtung zu den Lieferungen für die bewaffnete Macht den Lieferungsverbänden ob. Die Entschädigung für das bann zwangsweise zu beschaffende Getreide, Heu und Stroh wird demgemäß festgestellt, daß der Durchschnitt der letzten 10 Friedensjahre mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres

gewährt wird. Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers hat im Reichsamt des Innern am 11. August eine Sitzung stattgefunden, in der man sich dahin einigte, daß zurzeit ein Zurückgreifen auf das Kriegsteilnahmegesetz nicht angezeigt sei und daß angestrebt werden müsse, auf andere Weise die gesamte Heeresverpflegung absolut sicherzustellen. Es wurde in dieser Sitzung sofort die Bildung der Zentralstelle zur Verpflegung der Heeresverpflegung beschlossen und eine Kommission von acht Herren aus dem gesamten Reich mit

der Durchführung der für die Tätigkeit der Zentralstelle erforderlichen Maßnahmen beauftragt. An die Spitze der Zentralstelle ist als Vorstehender Herr Dr. Mehmert (Wiedingen) berufen worden. Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 22. August diese Zentralstelle als eine dem Reichsamt des Innern angegliederte Reichskommission mit behördlichem Charakter anerkannt. Um der Zentralstelle eine möglichst genaue Uebersicht über die für die Heeresverpflegung nötigen Vorräte zu verschaffen, hat der Bundesrat am 24. August